

ÄRZTE Gruppen-Unfallversicherung

Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte/Ärztinnen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 2.2 der AUVB 2007 (55V) gilt für versicherte Ärzte/Ärztinnen folgende Gliedertaxe vereinbart:

Invaliditätsgrade bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit	
eines Armes oder Hand	100%
eines Daumens, Zeige-, Mittel- oder Ringfingers	100%
eines kleinen Fingers	50%
eines Beines oder Fußes	100%
einer großen Zehe	70%
innerer Zehen	20%
einer kleinen Zehe	10%
der Sehkraft eines Auges	100%
der Sehkraft eines Auges, sofern die Sehkraft des anderen Auges bei Eintritt des Unfalles bereits verloren war	100%
des Gehörs eines Ohres	80%
des Gehörs beider Ohren	100%
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Unfalles bereits verloren war	100%
des Geruchsinnes	50%
des Geschmacksinnes	50%
des Gleichgewichtssinnes	100%
der Stimme	100%
der Milz	20%
einer Niere	20%
sofern jedoch die zweite Niere vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt war oder durch den Versicherungsfall beide Nieren gleichzeitig beeinträchtigt sind	60%

Die angeführten Invaliditätsgrade werden auch bei teilweisem Verlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung anteilig zur Anwendung gebracht.

Abweichend von Art. 7 der AUVB 2007 gilt für versicherte Ärzte/Ärztinnen: bei nachgewiesener Unfähigkeit, seinen in der Police dokumentierten Beruf ausüben zu können, werden 200 % der vereinbarten Versicherungssumme für dauernde Invalidität geleistet - sofern sich bei Anwendung der erhöhten Gliedertaxe keine höhere Leistung ergibt.